

Sitzung vom 2. Juli 2014

759. Motion (Kein Fracking im Kanton Zürich)

Die Kantonsräte Daniel Heierli, Zürich, Martin Neukom, Winterthur, und Urs Hans, Turbenthal, haben am 12. Mai 2014 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, welche die Förderung von fossilen Ressourcen mittels Fracking auf dem Gebiet des Kantons Zürich verbieten.

Begründung:

Für die Bewilligung respektive das Verbot der Förderung fossiler Energieträger ist der Kanton zuständig.

Fracking ist eine Methode zur Förderung von Erdgas und Erdöl, welches nicht mit konventionellen Methoden gewonnen werden kann. Beim Fracking werden grosse Mengen von Wasser, welches mit einem giftigen Chemikalien-Cocktail und Quarzsand versetzt ist, mit hohem Druck in tief liegende Gesteinsschichten gepumpt. Durch die so verursachten künstlichen Risse im Gestein wird das darin eingeschlossene Erdgas herausgelöst. Fracking gefährdet in hohem Masse Grundwasser und Oberflächengewässer. Seine Anwendung ist ökologisch sehr fragwürdig. Darüber hinaus ist der Kanton Zürich mit seinen fast flächendeckenden, vielfach zur Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasservorkommen und seinen zahlreichen Oberflächengewässern der denkbar schlechteste Standort für Fracking.

Deshalb soll das Verbot des Frackings in der Gesetzgebung des Kantons Zürich verankert werden. Diese Motion verlangt nur das Verbot von Fracking zur Gewinnung fossiler Energieträger. Andere Bohrungen in tiefe Gesteinsschichten, etwa für die Geothermie, sind nicht Gegenstand dieser Motion.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Daniel Heierli, Zürich, Martin Neukom, Winterthur, und Urs Hans, Turbenthal, wird wie folgt Stellung genommen:

Unter dem Begriff «Fracking» (auch hydraulische Frakturierung genannt) versteht man ganz allgemein das hydraulische Aufbrechen von Gesteinen im tiefen Felsuntergrund, indem eine Flüssigkeit mit hohem Druck in den Untergrund gepresst wird. Anwendung findet das Fracking einerseits bei der Nutzung von sogenannt unkonventionellen, d. h. schwer erschliessbaren Gasvorkommen, die im feinen Gesteinsporenraum gefangen sind, anderseits aber auch bei der Nutzung der tiefen Geothermie zur Bildung eines künstlichen Reservoirs (hier wird vielfach von «Stimulation» bzw. «hydraulischer Stimulation» gesprochen). Dieses Reservoir bildet einen «Durchlauferhitzer», indem kühles bzw. abgekühltes Wasser über eine Injektionsbohrung in den Untergrund gepumpt wird. Beim Durchströmen der künstlich erzeugten Klüfte erwärmt sich das Wasser, und über eine zweite Bohrung, die Produktionsbohrung, wird – je nach Temperatur – das heisse Wasser oder der erzeugte Wasserdampf anschliessend zwecks Wärmenutzung oder Stromerzeugung wieder an die Oberfläche gefördert. Indem das abgekühlte Wasser wieder in den Untergrund zurückgegeben wird, entsteht ein Kreislauf.

Bei der hydraulischen Stimulation wird in der Regel nur Wasser verwendet. Im Gegensatz dazu müssen beim Fracking für die Gasgewinnung der verpressten Flüssigkeit auch verschiedene, zum Teil giftige Chemikalien und Feststoffpartikel (zum Beispiel Sand) beigemischt werden. Mit Letzteren wird verhindert, dass sich die Klüfte nach dem Aufbrechen wieder schliessen können. Durch dieses Verfahren besteht bei der Gasgewinnung die konkrete Gefahr, dass die Umwelt Schaden nimmt (zum Beispiel Verschmutzung von Grund- und Trinkwasser sowie Oberflächengewässern). Zudem muss nach der Lagerstättenausbeutung der Entsorgung des noch länger andauernden Rückflusses von unter Druck stehender Flüssigkeit aus dem Untergrund die notwendige Beachtung geschenkt werden, handelt es sich hierbei doch um umweltgefährdende Stoffgemische.

Die Gefahr einer Umweltbeeinträchtigung ergibt sich grundsätzlich bereits beim Abteufen einer Tiefbohrung, und zwar gilt dies sowohl für Bohrungen zur Gasgewinnung als auch für solche im Bereich der Tiefengeothermienutzung. Einerseits enthalten die Bohrspülungen verschie-

dene chemische Zusätze, anderseits kann es bei unsorgfältiger oder mangelhafter Verfüllung des Hohlraumes zwischen den Stützrohren und der Bohrlochwand zu unerwünschten Verbindungen von verschiedenen Grundwasserstockwerken kommen.

Derartige Umweltschäden sind auf jeden Fall zu vermeiden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist jedoch ein gänzliches Verbot des Frackings nicht zielführend. Ein solches hätte zur Folge, dass eine Weiterentwicklung der Fracking-Technologie verhindert wird; diese Technologie könnte auch dann nicht angewendet werden, wenn sich gegenüber heute wesentliche Verbesserungen in deren Anwendung ergeben würden. Zudem ist das Schutzgut Grundwasser (Trinkwasser) nicht überall vorhanden. Ein flächendeckendes Verbot von Fracking würde somit über das angestrebte Ziel hinausschiessen.

Zweifellos ist dem Schutz der Umwelt, insbesondere der ober- und unterirdischen Gewässer, die notwendige Beachtung zu schenken. Dieser Schutz ist jedoch nicht über ein allgemeines Verbot der Fracking-Technologie sicherzustellen, sondern über die strikte Anwendung des bestehenden Rechts (Umweltschutzgesetzgebung einschliesslich Umweltverträglichkeitsprüfung, Gewässerschutzgesetzgebung usw.). Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf das Gewässerverunreinigungsverbot gemäss Art. 6 des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20).

Jede Sondier- oder Erkundungsbohrung bedarf einer kantonalen Bewilligung, und für jede Nutzung von Bodenschätzen bedarf es einer Konzession. Damit kann im Rahmen der Erteilung eine solche Bewilligung oder eine Konzession durch Auflagen sichergestellt werden, dass es weder durch Erkundungsarbeiten noch durch Nutzungen von Bodenschätzen zu negativen Auswirkungen auf die Umwelt kommt.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 110/2014 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi